

Musterargumentation für Widerspruch und Eilantrag

Alleinstehende Erwachsene, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten und in einer Gemeinschaftsunterkunft oder einer Erstaufnahmeeinrichtung leben und daher Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 2 erhalten und somit 10% weniger als zuvor (nach der Regelbedarfsstufe 1), sollten dagegen Widerspruch beim Sozialamt einlegen und zeitgleich Eilantrag beim zuständigen Sozialgericht stellen.

Rechtsanwalt Volker Gerloff aus Berlin hat auf Grundlage der Begründung des Eilantrages von Rechtsanwalt Klaus Schank, der zu der Entscheidung des SG Landshut vom 24.10.2019 führte, eine ausführliche Musterargumentation formuliert, die für die Begründung von Widerspruch und Eilantrag genutzt werden kann:

In den einzelnen Fällen wird es entscheidend sein, a) im Einzelfall die Besonderheiten vorzutragen, die gegen eine Haushaltsgemeinschaft-Vermutung sprechen, b) generell verfassungsrechtlich zu argumentieren.

Musterargumentation für Widerspruch und Eilantrag:

„Die Regelung ist evident verfassungswidrig, da sie das durch Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantierte Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (vgl. BVerfG vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09) verletzt und gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt, Art. 3 Abs. 1 GG.

Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind (BVerfG vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09, 1. LS).

Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu (BVerfG vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10, 2. LS).

Zur Ermittlung des Anspruchsumfanges hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren zu bemessen (BVerfG vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09, 3. LS).

Eine Berücksichtigung der Besonderheiten bestimmter Personengruppen bei der Festlegung des menschenwürdigen Existenzminimums darf nur unter engen Voraussetzungen erfolgen. Eine Differenzierung ist nur möglich, sofern deren Bedarf an existenznotwendigen Leistungen von dem anderer Bedürftiger signifikant abweicht und dies folgerichtig in einem inhaltlich transparenten

Verfahren anhand des tatsächlichen Bedarfs gerade dieser Gruppe belegt werden kann (BVerfG vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10, 3. LS).

Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erfordert eine Kontrolle der Grundlagen und der Methode der Leistungsbemessung daraufhin, ob sie dem Ziel des Grundrechts gerecht werden. Der Grundrechtsschutz erstreckt sich auch deshalb auf das Verfahren zur Ermittlung des Existenzminimums, weil eine Ergebniskontrolle am Maßstab dieses Grundrechts nur begrenzt möglich ist. Um eine der Bedeutung des Grundrechts angemessene Nachvollziehbarkeit des Umfangs der gesetzlichen Hilfeleistungen sowie deren gerichtliche Kontrolle zu gewährleisten, müssen die Festsetzungen der Leistungen auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren tragfähig zu rechtfertigen sein (BVerfG vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09, Rn. 109).

Hinsichtlich des spezifischen Bedarfs von Leistungsberechtigten gem. § 3a Abs. 1, 2 Nr. 2b AsylbLG hat der Gesetzgeber keinerlei Ermittlungen angestellt.

Der Bedarf von Leistungsberechtigten gem. § 3a Abs. 1, 2 Nr. 2b AsylbLG weicht nicht signifikant von dem Bedarf alleinstehender erwachsener Leistungsberechtigter ab, die in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 RBEG leben. Folgerichtig hat der Gesetzgeber schon nicht den Versuch unternommen, die Abweichung in einem inhaltlich transparenten Verfahren anhand des tatsächlichen Bedarfs gerade dieser Gruppe zu belegen.

Der Gesetzgeber begnügt sich vielmehr damit zu behaupten, es sei davon auszugehen, dass eine Gemeinschaftsunterbringung für die Bewohner solcher Unterkünfte Einspareffekte zur Folge hat, die denen in Paarhaushalten im Ergebnis vergleichbar sind.

Der in der Bedarfsstufe 2 für Paarhaushalte zum Ausdruck kommende Gedanke der Einsparungen durch gemeinsames Wirtschaften „aus einem Topf“ lasse sich auf Leistungsberechtigte übertragen, die in Sammelunterkünften bestimmte Räumlichkeiten (Küche, Sanitär- und Aufenthaltsräume etc.) gemeinsam nutzen. Auch hier ermögliche die gemeinschaftliche Nutzung von Wohnraum Synergieeffekte, da bestimmte haushaltsbezogene Aufwendungen nicht von jedem Leistungsberechtigten alleine zu tragen seien, sondern auf die Gemeinschaft der Bewohner aufgeteilt beziehungsweise von ihnen gemeinsam getragen würden. Dies betreffe etwa die persönlichen Bedarfe an Mediennutzung, da Festnetz- oder Internetanschlüsse in Sammelunterkünften regelmäßig zur gemeinschaftlichen Nutzung bereitgestellt würden. Weitere Einsparungen ergäben sich unter den genannten Voraussetzungen durch die Möglichkeit zur gemeinsamen Nutzung oder zum Austausch bei den Bedarfen an Freizeit, Unterhaltung und Kultur (Abteilung 9 der EVS 2013). Bei einer Unterbringung in Sammelunterkünften beständen zudem Einspareffekte beim notwendigen Bedarf an Nahrung (Abteilung 1 der EVS 2013), etwa indem

Lebensmittel oder zumindest der Küchengrundbedarf in größeren Mengen gemeinsam eingekauft und in den Gemeinschaftsküchen gemeinsam genutzt würden. Die sich hieraus für die erwachsenen Bewohner von Sammelunterkünften erzielbaren Ersparnisse seien mit den Einspareffekten in Paarhaushalten im Ergebnis vergleichbar (Gesetzesbegründung, BT-Drucksache 19/10052, S. 24).

Bei der Regelung zur Ausgestaltung existenzsichernder Leistungen liege es im Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers, für seine Einschätzung der notwendigen existenzsichernden Leistungen in Orientierung an der tatsächlichen Bedarfslage eine typisierende Einschätzung der Verhältnisse vorzunehmen, die nicht sachwidrig erscheint. Diese Einschätzung habe die Bundesregierung mit der Annahme getroffen, dass es den Bewohnern einer Sammelunterkunft durch gemeinsames Wirtschaften möglich und zumutbar ist, die dargestellten Einspareffekte zu erzielen, die mit denen von Paarhaushalten vergleichbar seien. Ein Zusammenwirtschaften über die bloße Teilung von unterkunftsbezogenen Leistungen hinaus könne von den Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, die in Sammelunterkünften untergebracht sind, erwartet werden. Die Leistungsberechtigten befänden sich im Asylverfahren ungeachtet ihrer Herkunft in derselben Lebenssituation und bildeten der Sache nach eine Schicksalsgemeinschaft. Ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland sei noch nicht abschließend geklärt. Sie nähmen an Sprachkursen und Integrationsmaßnahmen teil und seien als neu Angekommene mit Fluchthintergrund in einer vergleichbaren Übergangssituation, die sie verbinde. Die gemeinsame Unterbringung mit anderen Leistungsempfängern unterstütze dabei die zügige Verfahrensdurchführung. In dieser zeitlichen und räumlichen Sondersituation hätten sie die Obliegenheit, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um miteinander in der Sammelunterkunft auszukommen (Gesetzesbegründung, BT-Drucksache 19/10052, S. 24).

Der Grund für die Leistungsreduzierung sollen eine behauptete „Solidarisierung in der Gemeinschaftsunterbringung“ und sich daraus ergebende Synergie- und Einspareffekte sein (Gesetzesbegründung, BT-Drucksache 19/10052, S. 25).

Tatsächlich profitieren Personen, die gemeinsam untergebracht sind, nicht von Einspareffekten, die denen von Paarhaushalten vergleichbar sind, weil sie nicht gemeinsam wirtschaften. Die Anforderungen an das gemeinsame Wirtschaften gehen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu eheähnlichen Lebensgemeinschaften über die gemeinsame Nutzung von Bad, Küche und ggf Gemeinschaftsräumen hinaus (BSG vom 23.08.2012 – B 4 AS 34/12 R): Auch der in Wohngemeinschaften häufig anzutreffende gemeinsame Einkauf von Grundnahrungsmitteln, Reinigungs- und Sanitärartikeln aus einer von allen Mitbewohnern zu gleichen Teilen gespeisten Gemeinschaftskasse begründet noch keine Wirtschaftsgemeinschaft. Entscheidend ist insoweit, dass der Haushalt von beiden Partnern geführt wird, wobei die Beteiligung an der Haushaltsführung von der jeweiligen wirtschaftlichen und körperlichen Leistungsfähigkeit der Partner abhängig ist. Die Haushaltsführung an sich und das Bestreiten der Kosten des Haushalts muss gemeinschaftlich durch beide Partner erfolgen, was allerdings nicht bedeutet, dass der finanzielle Anteil der Beteiligung am Haushalt oder der Wert der Haushaltsführung selbst gleichwertig sein muss.

Ausreichend ist eine Absprache zwischen den Partnern, wie sie die Haushaltsführung zum Wohle des partnerschaftlichen Zusammenlebens untereinander aufteilen.

Das Bundesverfassungsgericht hält die Anwendung der Regelbedarfsstufe 2 nach folgenden Maßgaben grundsätzlich für verfassungsmäßig:

Desgleichen ist von Verfassungswegen nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber den Regelbedarf bei Einpersonenhaushalten und damit die Regelbedarfsstufe 1 als Ausgangswert für die Festlegung der Höhe der Leistungen für den Regelbedarf auch derjenigen Erwachsenen nutzt, die mit anderen ebenfalls leistungsberechtigten Erwachsenen einen gemeinsamen Haushalt führen, also die Regelbedarfsstufe 2 für zwei erwachsene leistungsberechtigte Personen als Ehegattin und -gatte, Lebenspartnerinnen oder -partner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 RBEG). Das Bundesverfassungsgericht hat zu dieser Frage der Bedarfsgemeinschaften bereits entschieden, dass der Bedarf einer weiteren erwachsenen Person in einer Höhe von 80 % von dem statistisch ermittelten Bedarf der Alleinstehenden abgeleitet werden darf (vgl. BVerfGE 125, 175 ??), da die Erhebung nach Haushalten geeignet ist, den tatsächlichen Bedarf auch für solche Lebenssituationen zu ermitteln. Dementsprechend ist die Bestimmung des Regelbedarfs zusammenlebender und gemeinsam wirtschaftender Erwachsener in Höhe von 90 % des im SGB II für eine alleinstehende Person geltenden Regelbedarfs nicht zu beanstanden.

dd) Es bestehen keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken in Bezug auf die Berechnung der Leistungen für den Regelbedarf anhand der Referenzgruppe der Familienhaushalte. Soweit beanstandet wird, diese seien nicht sachgerecht ermittelt worden, überzeugt dies nicht. Es ist jedenfalls im Ausgangspunkt nicht erkennbar, dass die Größe der Stichprobe nicht hinreichen würde, um den Regelbedarf statistisch zu ermitteln. Die Höhe der existenzsichernden Grundleistungen lässt sich auch dann tragfähig begründen, wenn nicht jeder einzelne Wert unabhängig von datenschutzrechtlichen Erwägungen auch numerisch ausgewiesen ist (oben C II 2 d aa). Die hinter den neutral gekennzeichneten Feldern stehenden Werte werden in der Summe berücksichtigt (BTDrucks 17/3404, S. 52), so dass hier keine verfassungsrechtlich relevanten Einbußen zu verzeichnen sind.

(BVerfG, Beschluss vom 23.07.2014 – 1 BvL 10/12, Rn. 100 - 101)

Es muss also ein gemeinsamer Haushalt von zwei Personen bestehen, bei denen zwingend davon ausgegangen werden darf, dass sie füreinander eintreten wollen und gemeinsam wirtschaften (Ehepartner und Lebenspartner). Weiter muss zumindest eine nachvollziehbare auf statistischen Werten beruhende Begründung vorliegen, warum ein Abschlag von 10 % gerechtfertigt sein soll. All das ist hier nicht gegeben.

Schon im „normalen Sozialrecht“ ist die hier am ehesten vergleichbare Regelung des § 39 SGB XII höchst umstritten und es bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Für die Bezieher von

Leistungen nach dem SGB II hat sich der Gesetzgeber für eine andere Vermutungsregel entschieden (§ 9 Abs. 5 SGB II). Diese unterschiedliche Behandlung von SGB II- und SGB XII-Beziehern wird als nicht nachvollziehbar betrachtet. Es ist nicht ersichtlich, dass das Merkmal der Erwerbsfähigkeit es rechtfertigen könnte, eine unterschiedliche Vermutung über das Zusammenleben von Wohnungspartnern in einer Wohngemeinschaft anzustellen (vgl. zur Kritik auch LPK-SGB XII/Conradis Rn. 2; Wahrendorf/Grube Rn. 1; SHS/Schellhorn Rn. 8; jurisPK-SGB XII/Becker Rn. 25 f., der soweit geht, § 39 im Lichte des § 9 Abs. 5 SGB II verfassungskonform so auszulegen, dass die Anwendung der Vorschrift entgegen dem Wortlaut auf Verwandte und Verschwägerte zu begrenzen sei; BeckOK SozR/Gebhardt, 53. Ed. 1.6.2019, SGB XII § 39 Rn. 1a). Mit Blick auf diese verfassungsrechtlichen Bedenken sind zumindest an die Widerlegbarkeit der Vermutung des gemeinsamen Wirtschaftens bei Wohngemeinschaften zwischen nicht verwandt oder verschwägerten Personen sehr geringe Anforderungen zu stellen (BeckOK SozR/Gebhardt, 53. Ed. 1.6.2019, SGB XII § 39 Rn. 4).

Bereits in früheren Streitigkeiten wurde teilweise versucht, § 39 SGB XII auf das AsylbLG zu übertragen. Jedoch selbst bei diesen Versuchen wurde ohne jeden Zweifel davon ausgegangen, dass die Vermutung einer Haushaltsgemeinschaft ausschließlich auf Familienangehörige beschränkt sein kann (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 14.12.2015 – L 8 AY 55/15 B ER –, juris).

Eine Haushaltsgemeinschaft ist letztlich eine Gemeinschaft, in der gemeinschaftlich gewirtschaftet wird. Dies setzt Vertrauen, ein Füreinander-Einstehen und ein tatsächliches gemeinsames Wirtschaften voraus. Ein gemeinsames Wirtschaften, das dem von Partnern gleicht, findet in Flüchtlingsunterkünften nicht statt; entsprechende Möglichkeiten, Unterstützung von anderen Leistungsberechtigten einzufordern, sind nicht gegeben. Der Gesetzgeber kann Leistungsberechtigte nicht auf Einsparmöglichkeiten verweisen, die diese nicht realisieren können.

Auch der Deutsche Caritasverband bezweifelt auf Grundlage seiner langjährigen Erfahrung in der Flüchtlingsarbeit, dass sich bei dieser Unterbringungsform für die Bewohner Einspareffekte ergeben und hält die Schaffung der gesonderten Bedarfsstufe, die für die Betroffenen eine weitere Leistungsabsenkung bedeutet, für ungerechtfertigt. Von Familienangehörigen, die in familiärer Gemeinschaft zusammen leben, könne zumutbar erwartet werden, dass sie „aus einem Topf“ wirtschaften. Es existieren keine empirischen Grundlagen, die Einsparungen belegen würden, die mit der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft einhergingen. Es erscheint vielmehr fernliegend, dass fremde Menschen der Art gemeinsam wirtschaften könnten, dass ein Spareffekte entstünden. Die gesetzliche Vermutung ist schlicht nicht nachvollziehbar und offensichtlich von sachfremden Erwägungen geprägt. Die Annahme, dass bei Fremden, deren einzige Verbindung es ist, in der Anonymität von Massenunterkünften leben zu müssen, durch eine vermeintliche „Schicksalsgemeinschaft“ (Gesetzesbegründung, S. 27) eine Solidarisierung erfolge, aus der sich für die Bewohner finanzielle Synergieeffekte ergäben, wird der Realität in Flüchtlingsunterkünften nicht gerecht. Voraussetzung für ein gemeinsames Wirtschaften ist vielmehr ein gefestigtes gegenseitiges Vertrauen. Zwischen Fremden kann sich unter diesen Rahmenbedingungen kein

solches Vertrauen entwickeln. Allein die Fluktuation in Flüchtlingsunterkünften verhindert üblicherweise den Aufbau eines solchen Näheverhältnisses. Dass Bewohner regelmäßig aus unterschiedlichen Herkunftsregionen und Kulturen stammen, woraus sich Verständigungsschwierigkeiten und zum Teil sogar Konflikte ergeben, steht als weiterer Faktor einem gemeinsamen Wirtschaften entgegen. Auch davon abgesehen finden sich in Sammelunterkünften extrem verschiedene Lebensentwürfe, die nicht im Sinne eines gemeinsamen Wirtschaftens kompatibel sind – vom „§1a Leistungen“ beziehenden, über Studenten, Schüler, Alg II Empfänger etc.. Hinzu kommt, dass sich laut Gesetzesbegründung die zu erwartenden Einspareffekte auch dadurch ergeben sollen, dass „Wohnraum gemeinsam genutzt wird, im Haushalt vorhandene Gebrauchsgüter gemeinsam angeschafft und genutzt werden“ (Gesetzesbegründung, S. 23). Leistungen dafür sind aber schon in der Bedarfsstufe 1 nicht enthalten, da sie gesondert erbracht werden (vgl. § 3 Abs. 3 S. 3 AsylbLG). Daher können sich hier keine Einspareffekte für die Betroffenen ergeben. Auch mit Blick auf den notwendigen persönlichen Bedarf verbietet sich die Leistungsminderung. Aufgrund des Bezuges von Sachleistungen ist dieser Betrag oftmals die einzige Möglichkeit, selbstbestimmt über einen Teil des eigenen Lebens zu entscheiden und Autonomie zu erleben (Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes zum Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 29.03.2019).

Das RBEG geht beim Regelsatz 2 auch von einem Wohnen in einer Wohnung aus. Der Begriff der Wohnung ist im RBEG so definiert, dass er nicht auf Sammelunterkünfte passt: "Wohnung [...] ist die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen.". Auch daraus ergibt sich, dass der Regelsatz 2 aus dem RBEG nicht auf die „Gemeinschaft“ in Sammelunterkünften übertragen werden darf.

Eine signifikante Abweichung des Bedarfs ist nicht belegt. Vielmehr spricht alles dafür, daß sich der Bedarf von Leistungsberechtigten gem. § 3a Abs. 1, 2 Nr. 2b AsylbLG nicht von dem anderer alleinstehender erwachsener Leistungsberechtigter unterscheidet.

Die Begründung der neuen Regelbedarfsstufe dürfte wohl eher in den finanziellen Auswirkungen des Gesetzes zu finden sein. Denn eine Modellrechnung zu den Auswirkungen der Neuordnung der Bedarfsstufen und der Erhöhung der Leistungen hat ergeben, dass die Einsparungen durch die Neuordnung der Bedarfsstufen (Regelbedarfsstufe 2 anstelle von Regelbedarfsstufe 1 für alleinstehende Leistungsempfänger in Einrichtungen sowie die Änderungen bei den Bedarfsstufen für erwachsene Leistungsempfänger ohne eigenen Haushalt) zu Einsparungen in der Größenordnung von rund 40 Mio. Euro jährlich führt. Die Mehrausgaben durch die Anpassung der Grundleistungen auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 und deren Fortschreibung liegen ebenfalls in der Größenordnung von rund 40 Mio. Euro jährlich (Gesetzesbegründung, BT-Drucksache 19/10052, S. 15f.). Durch die neue Regelbedarfsstufe soll

also offenbar die drei Jahre lang unterlassene Anpassung der Grundleistungen finanziert werden.

Ausgehend von einem Bedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 1, die der Gesetzgeber für Alleinstehende ermittelt hat, sind Leistungen in Höhe von nur 90 Prozent dieses existenzsichernden Umfangs evident unzureichend.

Der zur Sicherung des Existenzminimums zu deckende Bedarf für zwei Partner von insgesamt 180 % des entsprechenden Bedarfs eines Alleinstehenden beruht auf der modifizierten Differenzrechnung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, die der Regelung des § 2 Abs. 3 Regelsatzverordnung 1990 zugrunde lag. Der Deutsche Verein hat diesen Wert ermittelt, indem er als Referenzgruppe Ehegatten ohne Kinder mit einem verfügbaren Nettoeinkommen über der Sozialhilfeschwelle gewählt, für sie den regelleistungsrelevanten Verbrauch entsprechend dem Verfahren wie bei einem Alleinstehenden bestimmt, d.h. nur die einzelnen Ausgabepositionen in den einzelnen Abteilungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe berücksichtigt hat, die auch bei einem Alleinstehenden berücksichtigt wurden, und anschließend die Differenz zwischen den Beträgen für Ehegatten und für Alleinstehende gebildet hat. Diese Methode ist zur Bestimmung des Existenzminimums von in Bedarfsgemeinschaft lebenden Partnern ohne Kinder geeignet (vgl. BVerfG vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09, Rn. 155).

Sie hat jedoch keinerlei Aussagekraft für den Bedarf von Leistungsberechtigten i.S.d. § 3a Abs. 1, 2 Nr. 2b AsylbLG, weil deren spezifischer Bedarf nicht ermittelt wurde und sich auch aus den Auswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe keine Daten zu einem spezifischen Bedarf dieser Personengruppe gewinnen lassen (vgl. zum Ermittlungsausfall im Hinblick auf den kinderspezifischen Bedarf im Bereich des SGB II: BVerfG vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09, Rn. 156 ff.).

Es liegt kein plausibler Beleg für die Annahme vor, daß Leistungsberechtigte i.S.d. § 3a Abs. 1, 2 Nr. 2b AsylbLG gemeinsam wirtschaften wie Partner einer Bedarfsgemeinschaft. Sie sind hierzu auch nicht gegenseitig verpflichtet; eine Möglichkeit, entsprechende Unterstützung von anderen Leistungsberechtigten einzufordern, besteht nicht.

Vielmehr sind keine Unterschiede im Bedarf zu alleinstehenden erwachsenen Leistungsberechtigten erkennbar, die in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 RBEG leben, oder zu alleinstehenden erwachsenen Leistungsberechtigten nach dem SGB XII, die in einer Unterkunft wohnen, die keine Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Abs. 1 AsylG oder Aufnahmeeinrichtung nach § 44 Abs. 1 AsylG ist (etwa Obdachlosenunterkunft, Frauenhaus), welche eine Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten. Diese Personengruppen werden trotz gleichen Bedarfs ohne stichhaltige Begründung besser gestellt.

Außerdem ergibt sich ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz gem Art. 3 Abs. 1 GG auch daraus, daß die Betroffenen trotz evidenter Unterschiede im Bedarf nur Leistungen in gleicher Höhe wie Ehegatten erhalten.

Besonders massiv sind alleinstehende Erwachsene betroffen, die nebenbei auch noch alleinerziehend sind. In den meisten Bundesländern wird kein Mehrbedarf wegen Alleinerziehung gewährt, so dass der Unterschied zu Alleinerziehenden außerhalb des AsylbLG dramatisch wird. Der Regel- und Mehrbedarfssatz für Alleinerziehende mit einem bis 6-jährigen Kind im SGB XII beläuft sich 2019 insgesamt auf 576,64 EUR. Fällt eine Person in gleicher Lebenslage in den Anwendungsbereich des AsylbLG reduziert sich der Betrag nun um mehr als 55 % auf 318,00 EUR. Das ist mit Art. 3 GG nicht mehr zu vereinbaren. Ungleich dürfen nur unterschiedliche Personengruppen behandelt werden, die durch sachliche Unterscheidungsmerkmale klar unterscheidbar sind. Die Bedarfe der Gruppe der Alleinerziehenden ändern sich aber nicht durch den Aufenthaltsstatus. Es ist abwegig, davon auszugehen, dass Alleinerziehende mit Aufenthaltsgestattung weniger als die Hälfte des Bedarfs von Alleinerziehenden mit bspw. einem Aufenthalt nach § 25 Abs. 2 AufenthG hätten.

Der Berliner Senat geht davon aus, dass nur Personen von der Neuregelung betroffen sind, die „nicht nur vorübergehend“ in einer Sammelunterkunft untergebracht sind (Rundschreiben Soz 06/2019, 21.08.2019). So erfreulich diese Einschränkung wäre, findet sie sich nicht im Gesetz wieder, bzw. gilt nur in § 3a Abs. 1, 2 Nr. 2b AsylbLG für „sonstige“ Einrichtungen. Für Aufnahme- und Gemeinschaftsunterkünfte gilt dieses Tatbestandsmerkmal damit nicht und in § 2 Abs. 1 S. 4 AsylbLG ist es gar nicht enthalten.

In der Praxis sollte zum einen die Verfassungswidrigkeit geltend gemacht werden und auf eine Folgenabwägung im Eilverfahren und eine Vorlage nach Art. 100 GG im Hauptsacheverfahren gedrängt werden. Zum anderen sollte den Gerichten aber auch die Möglichkeit der verfassungskonformen Auslegung nähergebracht werden. Die Norm ist als gesetzliche Vermutung für eine Einstehensgemeinschaft zu sehen – gesetzliche Vermutungen müssen aber widerlegbar sein. So muss zwingend bei abgeschlossenen Wohnungseinheiten in Gemeinschaftsunterkünften von der Widerlegung der Vermutung ausgegangen werden. Verfassungsrechtlich muss – analog zum Meinungsstand zu § 39 SGB XII – die Norm auch dahingehend ausgelegt werden, dass nie von der gesetzlichen Vermutung ausgegangen werden kann, wenn es sich nicht um Familienangehörige handelt, die zusammenleben.“